Satzung

der

Sport- und Kulturvereinigung 1879 e.V. Mörfelden

Sport- und Kulturvereinigung 1879 e.V. Mörfelden
Langener Str. 15
64546 Mörfelden-Walldorf
Tel. 06105 / 1018
Fax 06105 / 25487
Homepage: www.skv-moerfelden.de
Email: info@skv-moerfelden.de

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben 4
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit 4
§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit 4
§ 4 Mitgliedschaft, Begründung und Verlust 4
§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder 5
§ 6 Ordnungsmaßnahmen 5
§ 7 Beiträge und Gebühren 6
§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit 6
§ 9 Vereinsorgane 6
§ 10 Mitgliederversammlung 6
§ 11 Delegiertenversammlung 7
§ 12 Gesamtvorstand 9
§ 13 Der Geschäftsführende Vorstand 9
§ 14 Fachausschüsse 10
§ 15 Abteilungen 10
§ 16 Schiedsgericht 11
§ 17 Vereinsjugendausschuss 11
§ 18 Kassenprüfer 11
§ 19 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte 12
§ 20 Auflösung des Vereins 12
§ 21 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen 12

Wo immer möglich werden die männliche und die weibliche Form gemeinsam oder die geschlechtsneutrale Form gewählt.

Leitbild

Wir stehen gemeinsam:

– für S paß an Sport und Kultur
– für K ompetenz und Qualität
– für V ielfalt im Verein

Gemeinsam für ein respektvolles Miteinander.

Die SKV Mörfelden ist mit ihrem breitgefächerten Angebot an Sport und Kultur ein wichtiger, unverzichtbarer Bestandteil der lokalen Lebenskultur in Mörfelden-Walldorf und darüber hinaus.

Bei uns kann jede Person aktiv sein. Wir bieten Angebote im Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport an und haben verschiedene Chöre und Orchester für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Wir möchten unseren Mitgliedern Freude an körperlicher und geistiger Bewegung und deren positive Auswirkungen auf das persönliche Wohlbefinden vermitteln.

Die Grundlage der Vereinsarbeit basiert auf dem Einsatz zahlreicher ehrenamtlich tätiger Mitglieder. Ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten dabei konstruktiv zusammen. Mitarbeit heißt dabei für uns, mitwirken am gemeinsamen Erfolg. Uns ist bewusst, dass in einem Mehrspartenverein verschiedene Ansichten aufeinandertreffen können. Deshalb forcieren wir einen konstruktiven Austausch und möchten von den gegenseitigen Erfahrungen profitieren. Wir sind ehrlich, respektvoll und fair.

Der Einsatz von qualifizierten und lizenzierten Trainerinnen und Trainern, Übungsleiterinnen und Übungsleitern, Dirigentinnen und Dirigenten sowie Chorleiterinnen und Chorleitern ist uns wichtig und wird durch uns aktiv unterstützt. Unser Ziel ist es, qualitativ hochwertige Übungsstunden in allen Bereichen anzubieten, die auf die Bedürfnisse möglichst jedes Einzelnen zugeschnitten sind. Menschen aller Altersklassen mit und ohne Behinderungen können bei uns miteinander trainieren und musizieren.

Ein fester Bestandteil unserer Vereinskultur ist die Kinder- und Jugendarbeit. Kinder und Jugendliche können sich über die Abteilungsjugendvorstände und den Vereinsjugendausschuss aktiv in die Gestaltung des Vereins einbringen. Neben dem großen Spektrum an Sport- und Kulturangeboten für Kinder und Jugendliche, bieten wir zur Förderung der Gemeinschaft verschiedene überfachliche Angebote in Form von Freizeiten, Camps und Ausflügen an.

Wir stehen für Toleranz und Offenheit, bekennen uns zu den Menschenrechten und zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und wenden uns damit insbesondere gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Unser Vereinsverständnis lässt die Diskriminierung von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, Herkunft, Religion, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung nicht zu. Jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, hat bei uns keinen Platz.

Sporthallen, Trainingsanlagen und Proberäume sind die Grundlage für den Vereinsbetrieb. Um dies dauerhaft zu gewährleisten, setzen wir einen Fokus auf Pflege, Erhalt und Weiterentwicklung der vereinseigenen Sportstätten und Räumlichkeiten, sodass wir auch in Zukunft adäquate Bedingungen für unsere sportlichen und kulturellen Aktivitäten haben.

Gemeinsam gestalten wir die Zukunft des Sports und der kulturellen Angebote in unserer Stadt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

1. Der Verein führt den Namen „Sport- und Kulturvereinigung 1879 e. V. Mörfelden“. Er hat seinen Sitz in Mörfelden-Walldorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter VR-Nr. 50420 eingetragen.
2. Zur Durchführung ihrer satzungsgemäßen Zwecke ist die SKV Mitglied im Landesportbund Hessen, den ihm angeschlossenen Verbänden sowie im Hessischen Sängerbund.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Farben des Vereins sind „blau-weiß“.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung von Sport und Kultur.
2. Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch die Förderung sportlicher und kultureller Übungen und Leistungen, die Errichtung und Überlassung von Sportanlagen und Räumlichkeiten des Vereins an die Mitglieder und die Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung des Sports und der Kultur.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können weitere Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer steuerrechtlichen zulässigen Tätigkeitsvergütung oder Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Gesamtvorstand. Der geschäftsführende Vorstand hat im Rahmen seiner Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle die Möglichkeit, hauptamtlich Beschäftigte, insbesondere eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer, anzustellen. Eine angestellte Geschäftsführerin oder ein angestellter Geschäftsführer ist beratendes Mitglied in allen Organen des Vereins und hat die Stellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung mit der oder dem Beschäftigen zu regeln. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat in Textform zu erfolgen. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung nur eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Er gilt als angenommen, wenn der geschäftsführende Vorstand nicht innerhalb von sechs Wochen eine Ablehnung in Textform erteilt hat; eine Begründung ist nicht erforderlich.
4. Der Verein führt als Mitglieder
4.1. Ordentliche Mitglieder
4.2. Ehrenmitglieder
4.3. Beitragsfreie Mitglieder
5. Die Mitgliedschaft endet

5.1. durch Tod.
5.2. durch freiwilligen Austritt zum 30.06. oder zum 31.12. des Jahres. Dieser ist in Textform mindestens einen Monat im Voraus zu erklären.
5.3. wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.
5.4. durch Ausschluss
5.5. durch Auflösung des Vereins
6. Bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bleibt das Mitglied verpflichtet, Mitgliedbeiträge zu zahlen und andere Beitragspflichten zu erfüllen. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht.
7. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht
1.1. zur Zahlung der Beiträge und Gebühren
1.2. zur Einhaltung der Satzung und Ordnungen
1.3. zur Einhaltung der Beschlüsse der Vereinsorgane.
1.4. zur Anerkennung der Satzung und Ordnungen des übergeordneten Verbandes, der Mitglied im Landesportbund Hessen bzw. des Hessischen Sängerbundes ist.
2. Das Vereinseigentum ist schonend zu behandeln. Das Mitglied haftet für Schäden am Vereinseigentum, welche von ihm grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Bei grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Hallen-, Haus- und Platzordnungen besteht im Schadensfall kein Anspruch auf Versicherungsschutz und Schadensersatzleistung. Für den Verlust von Geld und Gegenständen jeder Art bei Teilnahme an Sportveranstaltungen und sonstigen Ereignissen wird durch den Verein kein Ersatz geleistet.
3. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht zur Ausübung der Sport- und Kulturangebote. Voraussetzung dazu ist eine ordnungsgemäße Aufnahme in den betreffenden Abteilungen und die Einordnung in den Übungs- und Spielbetrieb.
4. Jedes Vereinsmitglied kann die vereinseigenen Einrichtungen im Rahmen des organisierten Sport- und Kulturbetriebes und unter Beachtung der gültigen Ordnungen nutzen.
5. Die Rechte des Mitglieds sind nicht übertragbar.
6. Jedes Mitglied hat das Recht, das Vereinsabzeichen zu tragen.
7. Jeder Anschriftenwechsel oder Änderung der Bankdaten ist dem Verein mitzuteilen.
8. Die SKV untersagt den Einsatz von Dopingmitteln gem. NADA-Code und der aktuellen „Liste verbotener Methoden“ lt. Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA). Jeder Verstoß hiergegen wird nach den Richtlinien des NADA-Code und den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung geahndet.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Ordnungen oder gegen Anordnungen des geschäfts- führenden Vorstandes oder der Abteilungsvorstände verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
1.1. Verweis
1.2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sport- und Übungsbetrieb oder an Veranstaltungen des Vereins.
1.3. zeitlich begrenztes Haus- und Sportstättenverbot.
1.4. Ausschluss aus der Abteilung oder dem Verein.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden bei
2.1. Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
2.2. schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins.
2.3. grobem, unsportlichen Verhalten.
2.4. unehrenhaftem Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.
2.5. Äußerungen oder Handlungen, die den Werten des Leitbilds zuwiderlaufen.
2.6. Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.
3. Für einen solchen Ausschluss müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes gestimmt

haben. Dem Auszuschließenden ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit der Begründung bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidung ist der Einspruch an das Schiedsgericht als letzte Instanz möglich.

§ 7 Beiträge und Gebühren

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, der Spartenbeiträge und Gebühren sowie eventueller Umlagen verpflichtet. Beiträge sind jeweils im Voraus, im gewählten Zahlungsrhythmus fällig.
2. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
3. Die Höhe des Vereinsbeitrages und der Umlagen wird von der Delegiertenversammlung festgelegt. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, darauf zu achten, dass die Mitgliedsbeiträge so festgesetzt werden, dass der wirtschaftliche Bestand des Vereins vorausschaubar gesichert ist.
4. Alle Beiträge und Gebühren sind an die Vereinskasse zu zahlen.
5. Die Abteilungen legen bei begründetem Bedarf Spartenbeiträge fest. Diese werden durch den Gesamtvorstand bestätigt.
6. Auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds kann der Beitrag reduziert werden oder das Mitglied von der Beitragszahlung befreit werden. Über diese Anträge entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
7. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Die Mitglieder erlangen mit vollendeten 16. Lebensjahr das aktive Wahlrecht in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.
2. Das aktive Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Sie können durch Stimmzettel erfolgen, wenn dies durch einfache Mehrheit beschlossen wird.
4. Das passive Wahlrecht haben alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
5. Das Wahlrecht für die Vereinsjugend regelt die Jugendordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 9 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind
1.1. die Mitgliederversammlung
1.2. die Delegiertenversammlung
1.3. der geschäftsführende Vorstand
1.4. der Gesamtvorstand
1.5. die Fachausschüsse
1.6. das Schiedsgericht
1.7. der Vereinsjugendausschuss
2. Die Organe der Abteilungen sind:
2.1. die Abteilungsmitgliederversammlung
2.2. der Abteilungsvorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Sie entscheidet über:
1.1. Satzungsänderungen.
1.2. die Änderung des Vereinszwecks.
1.3. die Auflösung des Vereins

1.4. Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichen Vereinsvermögen über 125.000 EUR
2. Die Mitgliederversammlung findet bei Bedarf statt.
3. Sie ist beschlussfähig ist, wenn sie spätestens 21 Tage vorher im amtlichen Mitteilungsorgan der Stadt Mörfelden-Walldorf angekündigt wurde. Die Einladung hat Ort, Zeit und vorläufige Tagesordnung zu enthalten. Anträge sind bis vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen.
4. Grundsätzlich findet die Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung statt. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der geschäftsführende Vorstand nach seinem Ermessen beschließen, dass die Mitgliederversammlung auch als rein virtuelle Versammlung abgehalten werden kann. Ebenfalls ist eine Mischform aus Präsenz- und virtueller Versammlung möglich. Die Form der Versammlung gibt der Vorstand mit der Einladung bekannt. Bei virtuellen und hybriden Versammlungen ist die Nutzung jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung zulässig. Zur Wahrung des Rede-, Antrags- und Auskunftsrechts der Mitglieder gilt dies auch für die Kombination verschiedener Verfahren sowie für die Ton- und Bildübertragung aller Wortbeiträge in der Versammlung, sodass Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht aller teilnehmenden Mitglieder unabhängig von der Art der Teilnahme und der Art der Durchführung gesichert sind.
5. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
6. Die Bestimmungen der Ziffern 4 und 5 gelten für Delegiertenversammlungen und Vorstandssitzungen entsprechend.
7. Eine Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn dies
7.1. durch den geschäftsführenden Vorstand oder die Delegiertenversammlung beschlossen wird.
7.2. durch die Kassenprüfenden, durch 50 Prozent der Abteilungsleitungen oder durch 10 Prozent der Mitglieder jeweils mit schriftlicher Begründung beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.
8. Tagesordnungspunkte einer Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu Ihrer Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind.
9. Der erste Vorsitzende oder die erste Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender oder eine stellvertretende Vorsitzende beruft die Versammlung ein und leitet sie.
10. Über die Versammlung hat das Vorstandsmitglied Schriftführung oder in dessen Abwesenheit eine von der Versammlung gewählte Vertretung ein Protokoll zu fertigen, das vom Leiter oder der Leiterin der Versammlung und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
11. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

§ 11 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Abteilungen, den Delegierten der nicht abteilungsgebundenen Mitglieder sowie den Mitgliedern des Gesamtvorstandes.
2. Die Abteilungen wählen auf ihren Abteilungs- Mitgliederversammlungen ihre Delegierten für die Delegiertenversammlung.
2.1. Jede Abteilung kann für die ersten 50 Mitglieder der Abteilung zwei Delegierte entsenden. Für jede weiteren angefangenen 50 Mitglieder erhält die Abteilung einen weiteren Delegierten, maximal jedoch 10 Delegierte. Die Anzahl der Mitglieder einer Abteilung wird zum Jahresbeginn vom geschäftsführenden Vorstand für das laufende Jahr festgestellt. Dabei bedeutet die Anzahl der Mitglieder einer Abteilung den Anteil an der Mitgliedschaft in der SKV (quotierte Anzahl der Mitglieder).
2.2. Die Abteilungen wählen zudem Ersatzdelegierte. Die Namen aller Delegierten und Ersatzdelegierten müssen nach der Wahl dem geschäftsführenden Vorstand bekannt gegeben werden.
2.3. Das Amt einer oder eines Delegierten ist gebunden an die Zugehörigkeit zu der Abteilung, die sie oder ihn gewählt hat. Scheidet eine Delegierte oder ein Delegierter vorzeitig aus oder verlässt sie oder er die Abteilung, von der sie oder er gewählt wurde, so rückt ein Ersatzdelegierter oder eine Ersatzdelegierte für den Rest der Wahlperiode nach. Die Wiederwahl von Delegierten ist zulässig.
2.4. Ein Mitglied kann nicht Delegierter für mehrere Abteilungen sein.

2.5. Mitglieder, die einer Gruppe innerhalb der SKV angehören, die keinen Abteilungsstatus hat, können ebenfalls Delegierte wählen. Der Gesamtvorstand muss diesen Status der Gruppe vorher bestätigen. Die Regelungen in §11, 2.1 – 2.3 gelten entsprechend.
2.6. Mitglieder, die keiner Abteilung und keiner Gruppe nach §11, 2.5 angehören, können in einer vom ersten Vorsitzenden bzw. einem von ihm bestimmten Vertreter aus dem geschäftsführenden Vorstand geleiteten und einberufenen Sitzung zwei Delegierte wählen.
3. Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:
3.1. Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer.
3.2. Die Neuwahlen des geschäftsführenden Vorstands und der Kassenprüfenden sowie die Bestätigung der Abteilungsleitungen und des Vereinsjugendleiters oder der Vereinsjugendleiterin.
3.3. Bestätigung der Geschäftsordnung, die vom geschäftsführenden Vorstand erarbeitet und vom Gesamtvorstand beschlossen wurde. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
3.4. Festsetzung der Beiträge in einer Gebührenordnung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
3.5. Entscheidung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vereinsvermögen bis 125.000 EUR.
3.6. Entscheidung über den Etat.
3.7. Entscheidung über vorliegende Anträge.
3.8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
4. Die Delegiertenversammlung tritt jährlich, möglichst im März, zusammen.
5. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr spätestens 21Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung im amtlichen Mitteilungsorgan der Stadt Mörfelden-Walldorf eingeladen wurde. Die Einladung hat Ort, Zeit und vorläufige Tagesordnung zu enthalten. Anträge sind bis vierzehn Tage vor der Delegiertenversammlung an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. § 10, Ziffer 4 und 5 gelten entsprechend.
6. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn dies:
6.1. vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen wird;
6.2. durch die Kassenprüfenden, durch die Hälfte der Abteilungsleitungen oder durch 10 Prozent der stimmberechtigten Delegierten mit schriftlicher Begründung beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.
6.3. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Delegiertenversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind.
7. Der erste Vorsitzende oder die erste Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender oder eine stellvertretende Vorsitzende beruft die ordentliche und außerordentliche Delegiertenversammlung ein und leitet sie.
8. Für das Protokoll gilt § 10 Ziffer 10t entsprechend.
9. Den Delegierten ist mindestens zehn Tage vor der Delegiertenversammlung die Tagesordnung mit allen Anträgen schriftlich bekannt zu geben.
10. An der Delegiertenversammlung können alle Mitglieder des Vereins teilnehmen. Sie haben Rede- aber kein Stimmrecht. Anträge können von jedem Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, gestellt werden.
11. Vor Beginn der Versammlung wird die Anwesenheit der Delegierten und die Stimmen pro Abteilung geprüft und jedem Delegierten eine Stimmkarte ausgehändigt.
12. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn dies die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.
13. Die Anträge dürfen nicht die Rechte der Mitgliederversammlung berühren.
14. Gewählt wird durch Handaufheben der Stimmkarte oder schriftlich. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
15. Entscheidungen über Beiträge und Umlagen bedürfen der einfachen Mehrheit.
16. Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Delegierten.
17. Beschlüsse und Anträge werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst.
18. Die Delegiertenversammlung bestätigt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten die Jugendordnung in Neufassung, Ergänzung und Änderung.
19. Bei Stimmengleichheit ist wie folgt zu verfahren:

19.1. bei einer Wahl erfolgt eine Stichwahl.
19.2. bei einem Antrag gilt dieser als abgelehnt.
20. Für die Durchführung der Wahlen wählt die Delegiertenversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter oder eine Wahlleiterin.
21. Wählt die Delegiertenversammlung keinen ersten Vorsitzenden bzw. keine erste Vorsitzende, muss innerhalb der nächsten vier Wochen eine weitere Delegiertenversammlung stattfinden. Findet sich dann auch keine Zustimmung zum Vorsitzenden, dann wird innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen.
22. Bei Ablehnung des Etats können nur noch laufende Ausgaben (z.B. Trainer bzw. Trainerinnen, Gebühren) in Höhe des Plans des Vorjahres getätigt werden, aber keine Neuinvestitionen, bis ein neuer Etat genehmigt ist. Dies gilt für alle Kassen des Vereins.

§ 12 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Abteilungsleitungen oder deren Stellvertretungen.
2. Seine Sitzungen finden bei Bedarf statt. Für Sitzungen des Gesamtvorstands gelten § 10, Ziffer 4 und 5 entsprechend.
3. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstands und mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Ausnahme: Ordnungsmaßnahmen und der Ausschluss eines Mitgliedes benötigen eine Zweidrittelmehrheit. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll
aufzunehmen.
4. Für das Protokoll gilt § 10 Ziffer 10 entsprechend.
5. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung; sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
6. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstand gehören insbesondere die Gründung oder Auflösung von Abteilungen und die Genehmigung von Spartenbeiträgen. Weitere Aufgaben sind in der Geschäftsordnung des Gesamtvorstands geregelt.

§ 13 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden oder der ersten Vorsitzenden sowie den beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder vertritt einzeln.
2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus
2.1. dem ersten Vorsitzenden oder der ersten Vorsitzenden
2.2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen eine oder einer die Finanzen verantwortet
2.3. dem Vorstandsmitglied Öffentlichkeitsarbeit
2.4. dem Vorstandsmitglied Schriftführung
2.5. dem Vereinsjugendleiter bzw. der Vereinsjugendleiterin.
Weitere Mitglieder können auf Vorschlag in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden durch die Delegiertenversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Der Vereinsjugendleiter bzw. die Vereinsjugendleiterin wird vom Vereinsjugendausschuss gewählt und durch die Delegiertenversammlung bestätigt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere die Umsetzung der Beschlüsse von Delegierten- und Mitgliederversammlung sowie die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Für die Sitzungen gelten § 10, Ziffer 4 und 5 entsprechend. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden

Mitglieder. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
7. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Gesamtvorstand und der Delegiertenversammlung zur Kenntnis zu geben ist. In ihr sind unter anderem die Aufgabenverteilung für die einzelnen Vorstandsmitglieder festzulegen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
8. Für das Protokoll gilt § 10 Ziffer 10 entsprechend.
9. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben das Recht, an Sitzungen der Abteilungen und aller anderen Organisationseinheiten im Verein beratend teilzunehmen.

§ 14 Fachausschüsse

1. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse einberufen.
2. Die Sprecher oder Sprecherinnen der Ausschüsse können zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes eingeladen werden (ohne Stimmrecht).
3. Zu den Ausschüssen können auch Nichtmitglieder der SKV berufen werden, welche die Qualifikation für das jeweilige Aufgabengebiet haben.
4. Für das Protokoll gilt § 10 Ziffer 10 gilt entsprechend. Dieses ist an den geschäftsführenden Vorstand weiterzuleiten.
5. Die Aufgaben der Fachausschüsse werden in der Geschäftsordnung dargestellt.

§ 15 Abteilungen

1. Der Verein unterhält je nach vorliegenden Bedürfnissen Abteilungen.
2. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
3. Der Abteilungsvorstand setzt sich mindestens zusammen aus:
3.1. der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter.
3.2. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter.
3.3. der Kassiererin oder dem Kassierer.
3.4. der Jugendleiterin oder dem Jugendleiter (bei vorhandener Jugend in der Abteilung).
Weitere Mitglieder können auf Vorschlag in den Abteilungsvorstand gewählt werden. Bildet sich kein satzungskonformer Abteilungsvorstand, ist eine weitere, außerordentliche, Abteilungs-Mitgliederversammlung innerhalb von acht Wochen nach dem ursprünglichen Termin der Mitgliederversammlung einzuberufen. Sollte auch während dieser Versammlung kein satzungskonformer Abteilungsvorstand zustande kommen, kann der Gesamtvorstand die Auflösung der Abteilung beschließen.
4. Die Abteilungs-Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Zu dieser muss spätestens 21 Tage vor der Versammlung eingeladen werden unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung. Eine Einladung in Textform an die Mitglieder oder eine Veröffentlichung in dem amtlichen Mitteilungsorgan der Stadt Mörfelden-Walldorf ist hierfür ausreichend. Gleiches gilt für eine eventuelle außerordentliche Abteilungs-Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung soll vor der jährlichen Delegiertenversammlung des Vereins stattfinden. § 10, Ziffer 4 und 5 gelten entsprechend.
5. Der Abteilungsvorstand wird durch die Abteilungs-Mitgliederversammlung jährlich gewählt und bleibt bis zur nächsten ordentlichen Abteilungs-Mitgliederversammlung im Amt.
6. Scheidet ein Abteilungsvorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so muss sich der Abteilungsvorstand möglichst unverzüglich ergänzen. Scheiden mehrere Abteilungsvorstandsmitglieder aus, ist eine außerordentliche Abteilungs-Mitgliederversammlung einzuberufen. Bis zur Neuwahl des Abteilungsvorstandes führt der bisherige Abteilungsvorstand die Geschäfte fort.
7. Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter haben die Stellung eines besonderen Vertreters nach §30 BGB für Geschäfte, die ausschließlich ihre Abteilung betreffen.
8. Die Abteilungen wählen auf ihren Abteilungs-Mitgliederversammlungen Mitglieder zu Delegierten für die Delegiertenversammlung.
9. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
10. Für das Protokoll gilt § 10 Ziffer 10 gilt entsprechend.

11. Weitere Aufgaben, Pflichten und Rechte der Abteilung, der Abteilungsleitung und des Abteilungsvorstands sind in der Abteilungsordnung geregelt. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 16 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, die aus verschiedenen und nicht betroffenen Abteilungen kommen müssen. Es wird vom Gesamtvorstand bei Bedarf vorgeschlagen und einberufen. Das Schiedsgericht wählt sich seinen Obmann bzw. seine Obfrau selbst.
2. Das Schiedsgericht entscheidet auf Antrag endgültig und bindend über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, deren Schlichtung im Vereinsinteresse geboten ist. Es entscheidet ferner über Einsprüche bei Ablehnung von Anträgen auf Mitgliedschaft (§ 4 Abs. 3) und über Einsprüche gegen Ausschlüsse (nach § 4 Ziffer 7.4).
3. Das Schiedsverfahren ist mit einem schriftlich begründeten Antrag beim Schiedsgericht einzuleiten.
Der Obmann oder die Obfrau bestimmt das Verfahren und erläutert es den Parteien. Es muss den Parteien Gehör gewährt und zunächst versucht werden, eine gütliche Einigung zu erzielen.

§ 17 Vereinsjugendausschuss

1. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
1.1. der Vereinsjugendleiterin oder dem Vereinsjugendleiter.
1.2. dem Vereinsjugendvorstand.
1.3. den Abteilungsjugendleiterinnen bzw. Abteilungsjugendleitern.
1.4. den Jugendsprecherinnen bzw. Jugendsprechern der einzelnen Abteilungen.
2. Ihre Wahl richtet sich nach der Jugendordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
3. Der Vereinsjugendausschuss führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbstständig. Er entscheidet über die ihm zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
4. Die Vereinsjugendleiterin oder der Vereinsjugendleiter haben die Stellung eines besonderen Vertreters nach §30 BGB für Geschäfte, die ausschließlich die Vereinsjugendarbeit betreffen.
5. Die Kasse des Vereinsjugendausschusses untersteht der Aufsicht des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer. Der Vereinsjugendausschuss hat der stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen in regelmäßigen Abständen eine Abrechnung über die gesamten Wirtschaftsmittel vorzulegen. Für die Kassenprüfung des Vereinsjugendausschusses gilt § 18 sinngemäß.
6. Die Jugendarbeit findet in den Abteilungen und auf Gesamtvereinsebene statt.
7. Ziele sind die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seiner freizeit-, breiten- und leistungs- sportlichen Ausprägungen sowie die Förderung des kulturellen Bereichs. Zudem gehört die Steigerung der Attraktivität des Vereins und seiner Angebote für Kinder und Jugendliche innerhalb und außerhalb des Vereins zu den Aufgaben des Vereinsjugendausschusses.

§ 18 Kassenprüfer

1. Die Delegiertenversammlung wählt jährlich aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins zwei Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen für eine Amtsdauer von zwei Jahren (vier Kassenprüfende). Zum Kassenprüfer bzw. zur Kassenprüferin können nur Mitglieder gewählt werden, welche nicht dem geschäftsführenden Vorstand, dem Gesamtvorstand oder den Abteilungsvorständen angehören. Nach Ablauf der Amtsdauer ist eine direkte Wiederwahl nicht möglich.
2. Aufgabe der Kassenprüfenden ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfenden sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfenden können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfenden. Dies gilt auch für unangemeldete, sogenannte Ad hoc-Prüfungen.

3. Den Kassenprüfenden ist vom geschäftsführenden Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
4. Die Kassenprüfenden erstatten der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem geschäftsführenden Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten.
5. Werden keine Kassenprüfenden gewählt, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch einen vom geschäftsführenden Vorstand beauftragten, auf Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

§ 19 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Die SKV verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
2. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der geschäftsführende Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit zwei, im Abstand von mindestens vier Wochen, aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen mit einer Mehrheit von jeweils dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Mörfelden-Walldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzungsänderung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29. Juni 2023 beschlossen.
2. Die Satzungsänderung tritt mit Eintragung am 17. Oktober 2023 in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.